LANDKREIS CALW

# MERKBLATT ZISTERNEN

Das Sammeln und Speichern von Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück, insbesondere für die Gartenbewässerung, erfreut sich – zu Recht – immer größerer Beliebtheit. Neben den „einfachen" Regentonnen, können auch unterirdische Wasserbehälter (= Zisternen) genutzt werden. Doch was ist beim Bau und Betrieb dieser Anlagen zu beachten?

- Die Regenwasserzisterne und die Leitungsanschlüsse müssen dauerhaft dicht ausgeführt werden.
- Die Zisterne ist so zu betreiben, dass Leitungen nicht eingestaut werden.
- Der Überlauf der Zisterne muss je nach örtlicher Gegebenheit in die Ortskanalisation (Regenwasser- oder Mischwasserkanal), in einen nahegelegenen Wassergraben oder breitflächig ins begrünte Gelände erfolgen. Dabei darf Dritten gegenüber kein Schaden entstehen.
- Dem in der Zisterne aufgefangenen Wasser dürfen keinerlei Zusätze zugemischt werden.
- Gewerblich genutzte Hofflächen dürfen nur an die Zisterne angeschlossen werden, wenn eine erlaubnispflichtige Vorbehandlung vorgeschaltet ist, da dieses Oberflächenwasser als belastet gilt.
- Wir empfehlen nur Dachflächenwasser an die Zisterne anzuschließen, da dieses Wasser als unbelastet eingestuft werden kann.

Regenwasser ist kein Trinkwasser!
Das gesammelte Niederschlagswasser hat keine Trinkwasserqualität, es ist durch atmosphärische Einträge, Staub, Vogelkot etc. i.d.R. verunreinigt und verkeimt.
Soll das Regenwasser im Haushalt genutzt werden (z.B. für die Toilettenspülung) und ein Brauchwasserleitungssystem installiert werden, sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Eine Verbindung zwischen der Trinkwasserinstallation und dem Regenwasserleitungssystem darf nicht hergestellt werden. Auf die Bestimmungen der DIN EN 1717 und DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) wird hingewiesen.
- Die Leitungen der Trinkwasserinstallation und des Brauchwasserversorgungssystems sind dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Entnahmestellen für Nicht-Trinkwasser sind mit den Worten "Kein Trinkwasser" schriftlich zu kennzeichnen.
- Nach § 12 der Trinkwasserverordnung ist die Inbetriebnahme der Anlage dem Landratsamt Calw (Gesundheit und Versorgung) anzuzeigen. Das Anzeigeformular ist auf

der Homepage des Landkreises Calw, Abt. Gesundheit und Versorgung (Der Landkreis / Landkreis Calw (kreis-calw.de)), eingestellt.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter Frau Seeger, Herr Merker, Frau Linhart oder Herr Lampe der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz zur Verfügung.

Stand: November 2023